


| | | |
|--|---|-------------|
|  IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen | <h2 style="margin: 0;">Ausbilderdatenblatt</h2> | Seite 1 / 4 |
| 4 751 40-02 AB-B | | |
| Aus- und Weiterbildung | | |

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Neuer Ausbilder

Änderungsmeldung

Anschrift der Ausbildungsstätte

(Firmenstempel)

Ausbilder

Vor- und Zuname

Geschlecht m w d

Geburtsdatum

Straße/Nr. (privat)

PLZ/Wohnort

Telefon (dienstlich)

Mobil

E-Mail


Funktion des Ausbilders

- selbst Ausbildender (Inhaber/Geschäftsführer)
- hauptberuflich beauftragter Ausbilder (Ausbildungsleiter)
- nicht hauptberuflich beauftragter Ausbilder (z.B. Mitarbeiter, Angestellter)

Fachliche Eignung des Ausbilders (bitte Nachweise beifügen)

| Berufsausbildung(en) des Ausbilders | Datum | Zuständige Stelle |
|---|---|-------------------|
| Berufs- und arbeits- Pädagogische Eignung | AEVO-Prüfungen gem. § 4 AEVO bestanden § 6 (1) AEVO (AEVO-Prüfung vor dem 1. August 2009 bestanden) § 6 (2) AEVO (Meisterprüfung) § 6 (3) AEVO (Befreiung w/ sonst. berufs- und arbeitspädagog. Prüfung) § 6 (4) AEVO (Befreiung w/ sonst. berufs- und arbeitspädagog. Nachweise) § 7 AEVO (Fortführen der Ausbildertätigkeit) Ausbilderlehrgang wird absolviert (Anmeldebestätigung AEVO-Vorbereitungskurs/-prüfung beifügen) | |
| Fachliche Eignung | gem. § 30 (2) BBIG (Berufsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtungen/Studium) gem. § 30 (6) BBIG (Widerrufliche Zuerkennung) siehe unten | |

Für welche(n) Ausbildungsberuf(e) werden Sie als Ausbilder benannt?

| | | |
|---|----------------------------|-------------|
|  IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen | Ausbilderdatenblatt | Seite 2 / 4 |
| 4 751 40-02 AB-B | | |
| Aus- und Weiterbildung | | |

Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 6 BBiG

Ich möchte in einem Beruf ausbilden, der nicht meiner Ausbildung entspricht.

Ich habe keinen Beruf erlernt/kein Studium abgeschlossen, verfüge aber über langjährige Praxiserfahrung.

Sind Sie bei Bedarf bereit im Prüfungsausschuss für o. g. Beruf/Berufe mitzuwirken? ja nein

Der Ausbildung liegt der dem Ausbildungsberuf entsprechende betriebliche Ausbildungsplan zugrunde. In der Person des Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. Änderungen werden der IHK Südthüringen unverzüglich mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbilders

Unterschrift der Geschäftsleitung


Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage der §§ 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 87 und 88 BBiG.

Bearbeitungsvermerk der IHK

Ausbildungsberater:

Sachbearbeiter:

Industrie- und Handelskammer Südthüringen, Bahnhofstraße 4-8, 98527 Suhl
Telefon: +49 3681 362-0 Fax +49 3681 362-440
www.ihk-suhl.de

| | | |
|--|---|-------------|
|  IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen | <h1 style="margin: 0;">Ausbilderdatenblatt</h1> | Seite 3 / 4 |
| 4 751 40-02 AB-B | | |
| Aus- und Weiterbildung | | |

Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen

Berufsbildungsgesetz (vom 01. April 2005 - Auszug)

§ 30 Fachliche Eignung

- (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.
- (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder
 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer
 1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder
 2. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
 3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.
- (5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.
- (6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 31 Europaklausel

(sie regelt die Anerkennung der Befähigungsnachweise eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

- (1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 30 Abs. 2 und 4 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).
- (2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinien Berufserfahrungen nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinien ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der Antragsteller ergehen.

Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 5, ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 2009 – Auszug)

§ 1 Geltungsbereich

Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachzuweisen. Dies gilt nicht für die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe.

§ 2 Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.

§ 4 Nachweis der Eignung


- (1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.
- (2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.
- (4) Im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft besteht der praktische Teil aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen sind. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.
- (5) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. § 37 Absatz 2 und 3, § 39 Absatz 1 Satz 2, die §§ 40 bis 42, 46 und 47 des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 6 Andere Nachweise

- (1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.
- (2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.
- (3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.
- (4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 Fortführen der Ausbildertätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.

| | | |
|---|---|-------------|
|  IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen | <h2 style="margin: 0;">Ausbilderdatenblatt</h2> | Seite 4 / 4 |
| 4 751 40-02 AB-B | | |
| Aus- und Weiterbildung | | |

Informationspflichten bei einer Direkterhebung beim Betroffenen Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit dem Ausbilderdatenblatt.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist
IHK Südthüringen Bahnhofstraße 4-8 98527 Suhl Telefon: 03681 362 0 E-Mail: info@suhl.ihk.de
vertreten durch Hauptgeschäftsführer und Präsident.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

IHK Südthüringen
Datenschutzbeauftragte
Bahnhofstraße 4-8
98527 Suhl
Telefon: 03681 362 0 Telefax: 03681 362 100
E-Mail: datenschutz@suhl.ihk.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben, um Ausbilder als solche für den Ausbildungsbetrieb zu registrieren sowie zur Aufgabenerfüllung der IHK Südthüringen im Bereich der Überwachung und der Qualitätssicherung der Berufsausbildung (z. B. Ausbildereignung, Besuchsberichte) und zur Verwaltung der Ausbildungsverhältnisse. Außerdem werden Ihre Daten erhoben, um Sie zu Arbeitskreisen, Informationsveranstaltungen und Ehrungen einzuladen sowie Ihnen wichtige Informationen (z.B. Gesetzesänderungen) im Bereich der Berufsbildung zukommen zu lassen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit §§ 7-8, 10-17, 23, 27, 28, 32, 34, 35, 36-37, 45, § 71 Abs. 2, 76 BBiG sowie der §§ 4,5 BerBIFG verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden übermittelt:

- Mitarbeiter der IHK Südthüringen
- sofern wir gesetzlich hierzu verpflichtet sind oder Sie vorab in die Datenübermittlung eingewilligt haben,
- Im Übrigen erfolgt keine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte

Unsere Dienstleister für die technische Unterstützung der Anwendung haben Zugriff auf die Daten.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der IHK Südthüringen so lange gespeichert wie Sie als Ausbilder aktiv sind bzw. wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK Südthüringen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die IHK Südthüringen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Gesetz.

Die IHK Südthüringen benötigt Ihre Daten zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Überwachung und der Qualitätssicherung der Berufsausbildung (z. B. Ausbildereignung, Besuchsberichte).

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die IHK Südthüringen Sie nicht als Ausbilder registrieren.